

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LOHR Gebäudetechnik GmbH

(für externe Auftraggeber außerhalb der STRABAG-Gruppe)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der LOHR Gebäudetechnik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), die von Unternehmern im Sinne des UGB (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) beauftragt werden. Auch ohne wiederholende Berufung auf diese AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.

Die Geltung von Allgemeinen Liefer-, Vertrags- oder Geschäftsbedingungen bzw. sonstiger Vertragsformblätter des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen, sofern diesen vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Insbesondere werden diese vom Auftragnehmer auch dann nicht (stillschweigend) anerkannt, wenn er diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot / Vertrag

Soweit dies im jeweiligen Angebot schriftlich nicht anders festgelegt ist, gelten die Angebote des Auftragnehmers als freibleibend.

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Jegliche Angaben in Print- und Onlinemedien, die nicht vom Auftragnehmer als Urheber stammen, sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dasselbe gilt für alle mündlichen Äußerungen des Auftragnehmers sowie dessen Mitarbeiter.

Der Vertrag tritt mit Erfüllung der nachstehenden alternativen Bedingungen in Kraft:

- Mit Gegenfertigung des Auftragsschreibens durch den Auftragnehmer (nachfolgend „Auftragsbestätigung“ genannt);
- durch konkludente Handlung (z.B. widerspruchslose Leistungsannahme durch den Auftraggeber, Leistung der Anzahlung durch den Auftraggeber, etc.).

3. Vertragsgrundlagen

Grundlage dieser AGB sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der zur Angebotsabgabe aktuellen Fassung.

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten als vereinbart, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle, schriftliche Vereinbarungen abgeändert, werden.

Die Vertragsgrundlagen sind:

- (1) das Auftragsschreiben, der Werkvertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist,
- (2) das Angebot des Auftragnehmers,
- (3) diese AGB,
- (4) die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023,
- (5) die einschlägigen technischen ÖNORMen in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung,
- (6) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere ABGB, UGB, etc.).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gelten diese in der oben festgelegten Reihenfolge, sodass die jeweils vorgereichte Vertragsgrundlage, die jeweils Nachgereichte im widersprechenden Teil verdrängt.

Einseitig vom Auftraggeber vorgenommene und nicht ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer akzeptierte Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzungen der Vertragsgrundlagen gelten als nicht gesetzt und werden daher nicht zum Vertragsinhalt.

4. Lieferungs- und Leistungsfrist

Liefer- und Leistungsfristen gelten, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind, als unverbindlich.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Leistung unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit mit Inkrafttreten des Vertrags gemäß Punkt 2.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Zertifizierungen durch Dritte („Genehmigungen“) sind vom Auftraggeber rechtzeitig vor Leistungsbeginn zu erwirken. Ebenso sind technische Vorbereitungen, Baufreimachungen, Beistellungen und Kontrollen der Vorleistungen vom Auftraggeber („Vorleistungen“) vorzunehmen. Erfolgen solche Genehmigungen oder Vorleistungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferungs- und Leistungsfrist entsprechend.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen- und -leistungen durchzuführen und zu verrechnen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die angebotenen Preise sind veränderlich. Die Preisumrechnung erfolgt dabei gemäß der zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung der ÖNORM B 2111. Als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise gilt das Datum des Angebots des Auftragnehmers. Für die Preisumrechnung wird

jeweils der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (Umrechnungsgrundlage: Baukostenveränderungen des BMWET) veröffentlichte Index herangezogen, der auf die jeweiligen Lieferungen und Leistungen zutrifft. Sollten diese Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, sind die an ihre Stelle tretenden Indizes für die Preisumrechnung heranzuziehen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen mittels monatlichen Abschlagsrechnungen (Teilrechnungen) und einer Schlussrechnung abzurechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Für sämtliche Rechnungen ist eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen vereinbart. Dies gilt auch für Rechnungen betreffend Mehrleistungen, Nachlieferungen oder sonstiger zusätzlicher Lieferungen und Leistungen.

Die Zahlung durch den Auftraggeber hat in EURO ohne Abzug zu erfolgen.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Eine Zahlung gilt erst dann als rechtzeitig geleistet, wenn der jeweilige Rechnungsbetrag tatsächlich auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist.

Die Geltung des Punktes 8.4.2 der ÖNORM B 2110 sowie des ersten Satzes des Punktes 8.4.3 der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für Werklohnansprüche des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung oder sonstigen Leistung in objektiven oder subjektiven Verzug, ist der Auftragnehmer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte (wie insbesondere Rücktritt aufgrund Zahlungsverzugs) – berechtigt

- die Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung unverzüglich einzustellen und die Leistungsfristen dementsprechend zu verlängern sowie Mehrkosten geltend zu machen,
- sämtliche noch nicht in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen zu verrechnen und unmittelbar mit Rechnungslegung sofort fällig zu stellen und
- neben vorprozessualen Kosten, wie insbesondere Mahn- und Rechtsanwaltskosten, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB p.a. geltend zu machen, und zwar unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Verzögerung zu verantworten hat oder nicht.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug (hierfür reicht es aus, dass der Auftraggeber zweimal nicht fristgerecht bezahlt) ist der „Auftragnehmer

berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen nur mehr gegen Vorauszahlung zu erbringen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Geltung des Punktes 8.5.2 der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich ausgeschlossen. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten Eigentum des Auftragnehmers. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem Auftragnehmer diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Auftragnehmer der Veräußerung schriftlich zustimmt. Im Fall der Zustimmung des Auftragnehmers gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an ihn abgetreten und ist der Auftragnehmer jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme hat der Auftraggeber auf das Eigentumsrecht hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen.

8. Sicherstellung

Die Geltung der Punkte 8.7.1 bis 8.7.3 der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Geistiges Eigentum und damit verbundene Rechte

Sämtliche vom Auftragnehmer erarbeitete Planungsergebnisse, technische Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstige quantitative und qualitative Ausarbeitungen, insbesondere Ausführungsunterlagen, technische Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Listen, Software, Programme und dergleichen (im Folgenden "Werkleistung und Arbeitsergebnisse") stehen und bleiben für immer im geistigen Eigentum des Auftragnehmers und dürfen vom Auftraggeber nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen verwendet (verwertet, bearbeitet und genutzt) und Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber lediglich die Nutzung der Werkleistung und Arbeitsergebnisse im Rahmen des jeweiligen Auftrages und dies ausdrücklich nur zu dem Zweck der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistung (hierin eingeschlossen ist die Erstellung und Verwendung einer Sicherungskopie).

Ausdrücklich untersagt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jede Verwendung der Werkleistung und Arbeitsergebnisse, aber auch Teile daraus, zur Weitergabe an Dritte. Ausgeschlossen (und damit jedenfalls ausdrücklich untersagt) sind insbesondere die Vervielfältigung (mit Ausnahme der Herstellung einer Sicherungskopie), Be- und Verarbeitung, Weiterentwicklung, Anpassung,

Dekompilierung (soweit nicht gesetzlich zwingend gestattet), oder sonstiger Nutzung und Verwendung der Werkleistung und Arbeitsergebnisse. Jegliche Werknutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

10. Übernahme

Die Lieferungen und Leistungen sind nach Fertigstellung und Aufforderung durch den Auftragnehmer zur Übernahme binnen einer Frist von 30 Tagen vom Auftraggeber zu übernehmen. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen ohne Angabe von Gründen, die eine Verweigerung der Übernahme rechtfertigen, nicht übernimmt. Die Übernahme kann vom Auftraggeber nur dann verweigert werden, wenn die Lieferungen und Leistungen Mängel aufweisen, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen. Teilübernahmen sind zulässig.

Die Lieferungen und Leistungen gelten spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen des Betriebes oder der geschäftlichen Tätigkeit des Auftraggebers als übernommen.

Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgt unabhängig von der Übernahme der Gesamtanlage und einer sonstigen Übernahme durch den Endkunden (allfälligen Vertragspartner des Auftraggebers).

11. Gewährleistung und Schadenersatz

Ansprüche aus Gewährleistung sowie Schadenersatz statt Gewährleistung sind insbesondere bei Mängeln und Schäden ausgeschlossen, die auf unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Eingriffe durch den Auftraggeber oder vertragsfremde Dritte Personen, Nichtbeachtung von Betriebs-, Wartungs- oder Installationsvorschriften, Überbeanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, vom Auftraggeber beigestellte Materialien oder Leistungen, äußere Einflüsse, wie Überspannung oder chemische Einwirkungen, sowie natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.

Eine gesetzliche Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen oder digitale Leistungen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

12. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche leicht fahrlässig von ihm verursachte Vermögensschäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Ausdrücklich nicht davon umfasst ist die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung der vertraglichen Hauptleistung(en) des Auftragnehmers resultieren. Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftragnehmer für Personenschäden unabhängig vom Verschuldensgrad ohne Einschränkung haftet.

Die Geltung des Punktes 11.3.3 der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich ausgeschlossen.

13. Vertragsstrafen

Allfällige Vertragsstrafen sind gesondert zu vereinbaren. Gegebenenfalls gilt für Vertragsstrafen zu Lasten des Auftragnehmers, dass deren jeweilige Geltendmachung ausgeschlossen ist, wenn der Auftraggeber seinen diesbezüglichen Anspruch nicht spätestens bis zur Übernahme der Lieferungen und Leistungen schriftlich vorbehalten hat.

14. Sphärenzuordnung

Als Ereignisse gemäß Punkt 7.2.1 dritter Absatz der ÖNORM B 2110 gelten insbesondere Fälle höherer Gewalt, Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Cyberangriffe, Endemien, Epidemien und Pandemien, behördliche Maßnahmen oder Verbote, Embargos und Sanktionen, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, Transport- und Verzollungsverzögerungen, Lieferstopps, Lieferengpässe, Transportschäden, erhebliche Marktstörungen, Ausfälle wesentlicher und schwer ersetzbarer Zulieferanten sowie sonstige Störungen nationaler oder internationaler Lieferketten.

Bei Eintritt von Ereignissen gemäß Punkt 7.2.1 der ÖNORM B 2110 hat der Auftragnehmer auch dann Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn diese Ereignisse bei seinen Zulieferanten, Vorlieferanten oder Subunternehmern eintreten. Hat der Auftragnehmer Ansprüche auf Anpassung der Leistungsfrist, ist er berechtigt, angemessene Wiederanlauf- und Mobilisierungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist der Auftragnehmer berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder noch nicht begonnenen Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

15. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen Subunternehmer einzusetzen.

16. Rücktritt vom Vertrag

Abweichend von Punkt 5.8.3.1 der ÖNORM B 2110 sind dem Auftragnehmer im Rücktrittsfall alle bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie Vorbereitungshandlungen vertragsgemäß abzurechnen und zu vergüten, unabhängig davon, ob eine Übernahme durch den Auftraggeber erfolgt ist oder nicht. Der Auftragnehmer ist zudem nach seinem freien Ermessen berechtigt, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände gegen Abzug des diesbezüglichen Entgelts zu verlangen oder dem Auftraggeber diese Gegenstände in Rechnung zu stellen.

Punkt 5.8.3.2 lit. a) der ÖNORM B 2110 wird dahingehend angepasst, als der Auftraggeber nicht berechtigt ist, die Mehrkosten, die durch die

Vollendung der Leistung entstehen, vom Auftragnehmer zu fordern, wenn der Auftragnehmer den Liefer- und Leistungsverzug leicht fahrlässig verursacht hat. Die Rechtsfolgen gemäß Punkt 5.8.3.2 lit. b) und c) der ÖNORM B 2110 sind zudem – unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers – ausgeschlossen.

Im Falle eines Vertragsrücktritts aufgrund des Verzugs eines Vertragspartners, gelten ebenfalls die Rechtsfolgen gemäß Punkt 5.8.3 der ÖNORM B 2110 mit den in diesem Punkt 16. Festgelegten Änderungen.

17. Sanktionsklausel

Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht

- der Vereinten Nationen,
- der Vereinigten Staaten von Amerika, oder
- der Europäischen Union

Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind.

Der Auftraggeber erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind.

Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.

Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen Auftraggeber verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

18. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien.

19. Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

20. Sonstiges

Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Anfechtung des Vertrages durch den Auftraggeber aufgrund von Irrtum, laesio enormis oder Wegfall der Geschäftsgrundlage ist ausgeschlossen.

Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei die mit der Vertragserrichtung, -durchführung und -beendigung verbundenen eigenen Kosten jeweils selbst.